



**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt
für den Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
(Bachelor of Engineering)**

Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Januar 2018

**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.)**

Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Januar 2018

Diese Lesefassung umfasst die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.) vom 30. Dezember 2013 mit den Änderungen durch die 1. Änderungssatzung vom 14. September 2015, die 2. Änderungssatzung vom 2. Mai 2016 und die 3. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2017.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor Prüfung, akademischer Grad.....	3
§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und empfehlenswerte Vorkenntnisse	5
§ 4 Studienaufbau	5
§ 5 Studienabschluss	6
§ 6 Regelungen.....	6
§ 7 Prüfungsaufbau und Prüfungsspezifika	7
§ 8 Inkrafttreten	7

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

(1) Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Die AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt – nachfolgend genannt Hochschule hat die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Hochschule gibt sich auf der Basis ihrer Grundordnung diese Studien- und Prüfungsordnung. Sie gilt für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Engineering, der im Methodenverbund aus Fernstudium, Präsenzveranstaltungen und Onlinestudium an der Hochschule durchgeführt wird. In Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der AKAD Hochschule und der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Engineering regelt sie Ziele, Inhalt und Gliederung des Studiums sowie Grundsätze für Durchführung von Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor Prüfung, akademischer Grad

(1) Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Engineering führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Studiengang ist grundsätzlich auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung von bereits Berufstätigen ausgerichtet. Die Kombination von Fern-, Präsenz- und Onlinestudieneinheiten ermöglicht es, das Studium neben einer Berufstätigkeit in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren.

(2) Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zielt auf die Ausbildung von Generalisten, die es verstehen, Projekte aus den Bereichen Produktentwicklung, Produktion, Logistik und technischem Vertrieb sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht zu betrachten, um marktfähige problemorientierte Lösungen zu realisieren.

Der Bachelor of Engineering Wirtschaftsingenieurwesen ist ein interdisziplinärer Studiengang, der den Studierenden Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Medienkompetenz, Sozialkompetenz, Persönlichkeitskompetenz und Kommunikationskompetenz auf den Gebieten der Ingenieurwissenschaften, der Betriebswirtschaft und der Schlüsselqualifikationen so vermittelt, dass die Studierenden

- a) zu wissenschaftsgeleitetem Arbeiten und Anwendung ingenieurwissenschaftlicher und betriebswissenschaftlicher Methoden,
- b) zur Anwendung und zum Transfer ihres Wissens und Könnens auf berufspraktische Aufgaben,

- c) zur ganzheitlichen Analyse und nachhaltigen Lösung von Problemen unter Verwendung der aktuellen Ergebnisse der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften,
- d) zur gezielten Anwendung ihrer Kompetenzen in fach- und funktionsübergreifenden Projekten und in Schnittstellenfunktionen in innerbetrieblichen und überbetrieblichen Bereichen,
- e) zur Wahrnehmung von Fach-, Führungs- und Beratungsaufgaben in Unternehmen und Institutionen, insbesondere in den Bereichen Produktentwicklung, Produktion, Logistik und Technischem Vertrieb

befähigt werden.

Mit der erworbenen technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenz fungieren die Absolventen des Studiengangs an der Schnittstelle zu anderen Unternehmensbereichen und externen Stellen und sollen mit entsprechenden Spezialisten kommunizieren können. Aufgrund der zunehmenden Globalisierung müssen sie über Fremdsprachenkenntnisse und ein Grundverständnis interkultureller Kommunikation verfügen. Der Studiengang ist grundsätzlich auf die Ausbildung kompetenter Ingenieure aus, die über fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen und die Fähigkeit haben, technische Projekte und Abteilungen erfolgreich zu leiten.

Die Basis hierfür bilden die folgenden im Studiengang vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse:

- a) solide Grundlagen in Mathematik, Physik und Informatik,
- b) Grundwissen der Ingenieurwissenschaften, insbesondere aus dem Maschinenbau, wie Werkstoffkunde, Technische Mechanik, Maschinenelemente, Konstruktionslehre, Fertigungstechnik und Elektrotechnik,
- c) vertieftes Wissen und Können in den Bereichen Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Elektronik, Produktionswirtschaft und -management,
- d) solide Kenntnisse der Grundlagen und der wichtigsten Funktionsbereiche der Betriebswirtschaft, dem Wirtschaftsrecht, des Qualitätsmanagements und der Unternehmensführung
- e) Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und ihrer Anwendungsmöglichkeiten auf die betriebliche Kommunikation,
- f) Anwendung von Management- und Führungstechniken,
- g) vertiefte Kenntnisse des Technologie- und Innovationsmanagements,
- h) Fremdsprachenkompetenz im fachsprachlichen Bereich Englisch,
- i) grundlegende anwendungsbezogene interkulturelle Kenntnisse,
- j) Persönlichkeitskompetenzen durch das Training von Schlüsselqualifikationen,
- k) Fähigkeiten für das selbstständige wissenschaftsgeleitete Arbeiten,

l) vertiefte Kenntnisse und spezialisiertes Wissen wahlweise im Bereich Produktentwicklung, Produktion, Logistik oder Technischem Vertrieb (Wahlpflichtmodule).

(3) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ verliehen.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und empfehlenswerte Vorkenntnisse

(1) Der Zugang zum Studiengang nach § 1 setzt die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG voraus.

(2) Empfehlenswert sind die folgenden Vorkenntnisse:

a) Sprachkenntnisse in Englisch auf der Niveaustufe „ALTE 3“ (Niveaustufe 3 der Association of Language Testers in Europe) bzw. „GER-B2“ (Niveaustufe B2 des vom Europarat erarbeiteten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen),

b) sichere Mathematikkenntnisse auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung,

(3) Empfehlenswert sind grundlegende PC-Anwendungskenntnisse.

(4) Im Rahmen des Propädeutikums gemäß Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) können fehlende der in Absatz 2 genannten empfohlenen Vorkenntnisse studienbegleitend erworben werden.

§ 4 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden durch Kompetenzziele definiert und durch Kompetenznachweise abgeschlossen. Die einzelnen Kompetenznachweise sind gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung Prüfungsleistungen. Die Module sind in der Anlage beschrieben. Der dort angegebene, zur Absolvierung des Moduls notwendige zeitliche Arbeitsaufwand der Studierenden bezieht sich auf Fern-, Online- und Präsenzstudium sowie auf die Prüfungszeiten und weitere Selbststudienzeiten zur Prüfungsvorbereitung.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden in der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführt. Es wird empfohlen, die Module in der in der Anlage 1 festgelegten Reihenfolge zu absolvieren, zumindest sind die in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen zu beachten.

(3) Die Praxisphase im Rahmen des Projektmoduls soll bis zum Abschluss des sechsten Studiensemesters abgeleistet werden. Vor Beginn der Praxisphase müssen die in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ausgewiesenen Module der ersten vier Studiensemester erfolgreich abgeschlossen oder mindestens 120 ECTS erreicht worden sein.

(4) Neben den zu absolvierenden Pflichtmodulen inklusive der Abschlussprüfung (Bachelorarbeit) ist aus dem in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ersichtlichen Angebot eine Spezialisierungsrichtung auszuwählen. Die Spezialisierungsrichtung besteht aus einem oder mehreren Wahlpflichtmodulen.

(5) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer das Projektmodul erfolgreich abgeschlossen hat und die in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ausgewiesenen studienbegleitenden Module der ersten sechs Studiensemester erfolgreich abgeschlossen oder mindestens 180 ECTS erreicht hat.

(6) Vor Antritt der ersten Prüfungsleistung in der Spezialisierungsrichtung kann grundsätzlich eine neue Spezialisierungsrichtung gewählt werden. Wenn in der gewählten Spezialisierungsrichtung die zuerst angetretene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann diese Prüfungsleistung wiederholt werden oder es kann einmal eine andere Spezialisierungsrichtung gewählt werden.

(7) In den Pflichtmodulen erfolgt der Erwerb der Kompetenzen zur Anwendung und zum Transfer des Wissens und Könnens in den Grundlagen- und Anwendungsfächern der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften. Die Wahlpflichtmodule vertiefen das Wissen in dem jeweiligen Themenbereich.

(8) Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog regeln die Lehrsprache für jedes Modul. Die Angabe der Lehrsprache gilt in der Regel für alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module.

§ 5 Studienabschluss

(1) Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und die Art ihres Erbringens sind in der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführt. Außerdem gelten § 6 und 7 der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Voraussetzung für den Studienabschluss ist das erfolgreiche Absolvieren der Bachelorprüfung. Diese besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie der Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung umfasst die selbstständige Anfertigung einer Bachelorarbeit. Der Studierende erwirbt auf diese Weise insgesamt 210 ECTS.

(3) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ verliehen.

§ 6 Regelungen

(1) Die Hochschule hat den Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge, beschlossen, in welcher allgemeine Regelungen zu den Prüfungen und der Prüfungsorganisation in den Bachelor- und Master-Studiengängen getroffen werden. Diese studiengangsübergreifenden Regelungen gelten auch für diesen Studiengang.

(2) Studiengangsspezifische Prüfungsregelungen befinden sich in dieser Ordnung in § 7.

§ 7 Prüfungsaufbau und Prüfungsspezifika

Die Bachelorprüfung besteht aus dem Erwerb von insgesamt mindestens 210 ECTS. Im Einzelnen sind im Rahmen der Bachelorprüfung zu erwerben:

- a) 180 ECTS durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Pflichtmodulen (inkl. Projektmodul),
- b) 16 ECTS durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen der gewählten Spezialisierungsrichtung,
- c) 14 ECTS durch das Bestehen der Abschlussprüfung.

§ 8 Inkrafttreten¹

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Engineering an der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt. Diese Satzung wird an der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt - bekannt gemacht.

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30. Dezember 2013. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engineering) (Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung)

a) Propädeutikum

Im Studiengang werden Kompetenzen vorausgesetzt oder Vorkenntnisse empfohlen, die in den folgenden Modulen des Propädeutikums erworben werden können. Prüfungsergebnisse in Modulen des Propädeutikums werden bei der Berechnung der Gesamtnote und der Gesamtleistungspunkte des Studiengangs nicht berücksichtigt.

Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
ENB21 Englisch B2	-	Klausur	0%	6
MAT10 Mathematische Grundlagen	-	Klausur	0%	5
PHY10 Physikalische Grundlagen	-	Klausur	0%	5

b) Studiengang

Pflichtmodule

In den Semestern 1 bis 6 sind folgende Pflichtmodule zu belegen.

1. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
SQF24 Schlüsselqualifikationen für Studium und Beruf	P	Assignment	0%	5
MAT22 Grundlagenmathematik für Ingenieure	P	Klausur	3%	8
FTE01 Fertigungstechnik I	P	Klausur	2%	5
PRG21 Grundlagen der Informatik und Programmierung	P	Klausur	2%	5
BWL20 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	Klausur	3%	7
Summe 1. Semester:			10%	30

2. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
MAT23 Analysis kompakt	P	Klausur	3%	6
PHY20 Grundlagenphysik für Ingenieure	P	Klausur	2%	5
WST20 Werkstoffkunde	P	Klausur	4%	9
LPM41 Supply Chain Management	P	Klausur	4%	8
Summe 2. Semester:			13%	28

3. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
IKM01 Grundlagen des interkulturellen Managements	P	Klausur	3%	6
KLR21 Rechnungswesen kompakt	P	Klausur	3%	6
TME05 Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre	P	Klausur	3%	6
WIR28 Grundlagen des Vertragsrechts	P	Klausur	3%	6
KON20 Maschinenelemente Grundlagen	P	Klausur	3%	6
Summe 3. Semester:			15%	30

4. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
STA22 Statistik für Ingenieure	P	Klausur	2%	5
IUF20 Investition und Finanzierung	P	Klausur	3%	6
TME06 Grundlagen der Dynamik	P	Klausur	2%	3
ELT20 Elektrotechnik Grundlagen	P	Klausur	2%	5
PER21 Personalführung und -entwicklung	P	Assignment	3%	6
KON24 Maschinenelemente und Produktentwicklungsprozess	P	Klausur	3%	6
Summe 4. Semester:			15%	31

5. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
SQF41 Projekt- und Qualitätsmanagement	P	Klausur	2%	6
PRD20 Produktionsplanung	P	Klausur	2%	5
UFU49 Innovative Unternehmensführung	P	Klausur (50%) Assignment (50%)	4%	9
AUT20 Messtechnik	P	Klausur (70%) Assignment (30%)	2%	5
PAB40 Projektarbeit	P	mündl. Prüfung	3%	5
Summe 5. Semester:			13%	30

6. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
EFT03 English for technology	P	Klausur	2%	5
ANS41 Anwendungssysteme in Produktionsunternehmen	P	Klausur	2%	5
REG23 Steuerungs- und Regelungstechnik	P	Klausur (50%) Assignment (50%)	2%	5
Projekt	P	Projektbericht	6%	16
Summe 6. Semester:			12%	31

Spezialisierungsrichtung und Abschlussprüfung

Im 7. Semester ist eine der folgenden Spezialisierungsrichtungen zu belegen. Weiterhin ist die Abschlussprüfung (Bachelorarbeit) zu absolvieren.

7. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
Spezialisierungsrichtung Technischer Vertrieb und Marketing				
MKG42 Marketingmanagement	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	6%	9
MKG43 Technischer Vertrieb	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	4%	7
Spezialisierungsrichtung Supply Chain Management und Logistik				
LPM62 Logistik	WP	Klausur	5%	8
LPM63 Labor Supply Chain Management	WP	Assignment	2%	4
LOG06 Integrationsmodul Supply Chain Management und Logistik	WP	Assignment	3%	4
Spezialisierungsrichtung Produktentwicklung				
KON25 Konstruktionslehre	WP	Klausur	4%	6
KON22 Rechnergestützte Konstruktion	WP	Klausur	4%	6
KON40 Ausgewählte Themen der Konstruktionslehre	WP	Assignment	2%	4

Spezialisierungsrichtung Produktion				
PRD41 Produktion und Fertigungstechnik	WP	Klausur	5%	8
FTE60 Computergestützte Fertigungstechnik	WP	Assignment (50%) Assignment (50 %)	5%	8
Abschlussprüfung	P	Bachelorarbeit	12%	14
Summe 7. Semester:			22%	30
Gesamtsumme:			100%	210

c) Wählbare Zusatzmodule

Als Zusatzmodule können die Module aus dem im Abschnitt b) dieser Anlage wiedergegebenen Angebot an Wahlpflichtmodulen belegt und durch die entsprechenden Modulprüfungen abgeschlossen werden, die im Rahmen des Studiengangs nicht schon als Wahlpflichtmodule gewählt wurden. Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis eingetragen und entsprechend kenntlich gemacht, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote und der Gesamtleistungspunkte des Studiengangs nicht berücksichtigt.